

Satzung des TSV München von 1860 e.V.



Stand vom 10. März 2005

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
2. Zweck, Aufgaben
3. Vereinsleitung, Vereinsvermögen
4. Verbandszugehörigkeit

II. MITGLIEDSCHAFT

5. Mitglieder
6. Aufnahme
7. Rechte der Mitglieder
8. Pflichten der Mitglieder
9. Beendigung der Mitgliedschaft
10. Abteilungsstrafen
11. Mitgliedsbeitrag

III. ORGANE

12. Organe des Vereins
13. Delegiertenversammlung
14. Wahlausschuss
15. Präsidium
16. Vereinsrat
17. Aufsichtsrat
18. Ehrenrat
19. Abteilungsversammlungen und Wahl der Delegierten
20. Wirtschaftliche Abteilungsautonomie
21. Kassenprüfer
22. Tennisabteilung Grün-Gold
23. Haftungsausschluss
24. Auflösung
25. Verschwiegenheitspflicht
26. Salvatorische Klausel
27. Inkrafttreten der Satzungsänderung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein München von 1860 e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün-gold. Das Vereinsabzeichen ist ein aufrechtstehender schwarzer Löwe auf weißem Grund.
- 1.2 Sitz des Vereins ist München.
- 1.3 Das Geschäftsjahr läuft vom 1.7. eines jeden Jahres bis zum 30.6. des darauf folgenden Jahres.

2. Zweck, Aufgaben

- 2.1 Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports auf breitester Grundlage, insbesondere die planmäßige Pflege der Leibesübungen, um hierdurch körperliche und charakterliche Bildung der Vereinsmitglieder, vor allem der jugendli-

- chen Mitglieder zu erreichen. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet. Überschüsse sind den satzungsgemäß gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen; dies gilt auch für Überschüsse aus einer Nicht-Amateur-Sportabteilung.
Die Ansammlung von Zweckvermögen sowie die Bildung von Rücklagen ist nur unter Beachtung der einschlägigen steuerlichen Vorschriften, insbesondere der Gemeinnützigkeitsverordnung zulässig.
- 2.3 Unterhält der Verein nach den Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) eine Lizenzspielerabteilung, so ist sie rechnungsmäßig vom übrigen Verein zu trennen. Diese hat für sich einen eigenen Abschluss zu erstellen. Ziffer 15.3.1 gilt entsprechend. Die Lizenzspielerabteilung ist dem Präsidium unmittelbar unterstellt.

3. Vereinsleitung, Vereinsvermögen

- 3.1 Der Verein wird ehrenamtlich geführt.
- 3.2 Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Ziele, Kräfte haupt- und/oder nebenamtlich einzustellen. Mitglieder dürfen jedoch keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ersatz von Auslagen ist zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Die Mitglieder sind am Vereinsvermögen und an den Vereinsschulden nicht beteiligt; dies gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes darf das Vermögen vielmehr nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden und ist der Landeshauptstadt München mit einer entsprechenden Auflage zu übertragen.

4. Verbandszugehörigkeit

- 4.1 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der für die einzelnen in seinen Abteilungen betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände und in dieser Eigenschaft deren Satzungen unterworfen. Der Verein kann darüber hinaus die Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden und entsprechenden anderen Organisationen erwerben, mit der Folge, dass die von solchen Verbänden und Organisationen erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Statuten, Spielordnungen u.a.) unmittelbar für die Vereinsmitglieder verbindlich werden.
- 4.2 Für die Verbandszugehörigkeit des Vereins beim Deutschen Fußball-Bund/Die Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband) gilt folgendes:
- 4.2.1 Die Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktion ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zwecke zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene

Strafgewalt dem DFB.

- 4.2.2 Vereine, die Träger einer Lizenz und damit Vereine der Lizenzligen sind, gehören dem DFB als außerordentliche Mitglieder unmittelbar an. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
- 4.3 Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband). Dem Verein als Mutterverein der TSV München von 1860 GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, die als Lizenzträgerin am Spielbetrieb der Bundesliga des Ligaverbandes teilnimmt, sind die Satzungen, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes bekannt. Der Verein verpflichtet sich, diese Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes zu beachten, soweit dies mit den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) vereinbar ist.

II. MITGLIEDSCHAFT

5. Mitglieder

- 5.1 Der Verein hat ordentliche, jugendliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 5.2 Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 5.3 Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5.4 Der Vereinsrat kann bestimmte Personen wegen besonderer Leistungen zu außerordentlichen Mitgliedern ernennen.
- 5.5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im allgemeinen erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vereinsrats. Außerdem kann die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vereinsrats einen Ehrenpräsidenten wählen; dieser muss ein ehemaliger Vereinspräsident des TSV München von 1860 e.V. sein.
- 5.6 Bei Personen, die zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen, ruht die Mitgliedschaft für die Dauer dieses Dienstverhältnisses. Die Zeit des Ruhens wird auf die Zeit der Mitgliedschaft jedoch voll angerechnet.

6. Aufnahme

- 6.1 Über einen schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium oder ein vom Präsidium benanntes Mitglied des Vereinsrates nach Anhörung derjenigen Abteilung, der der Antragsteller beitreten will. Minderjährige bedürfen zur Stellung eines Antrages der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; eine Pflicht zur Begründung der Ablehnung eines Aufnahmegesuches besteht nicht. Ziffer 22.2 ist zu beachten.
- 6.2 Die Mitgliedschaft wird erst mit Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrags sowie der Aufnahmebestätigung des Vereins wirksam.
- 6.3 Mit Beginn der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände sowie den Vorschriften seiner Abteilungen; aus Anlass der Aufnahme erhält es einen Mitgliedsausweis sowie ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

- 6.4 Ein einmal ausgeschlossenes Mitglied (vgl.. Ziffer 9.3) kann grundsätzlich nicht erneut Mitglied im Verein werden. Im Einzelfall kann bei Vorliegen wichtiger Gründe ein bereits einmal ausgeschlossenes Mitglied im Verein wieder aufgenommen werden. Bezüglich der Wiederaufnahme gelten die Ziffern 6.1 bis 6.3. Ein solches wieder aufgenommenes Mitglied ist jedoch nicht wählbar und kann kein Amt im Verein übernehmen, insbesondere kann es nicht einem Organ des Vereins gemäß Ziffer 12 angehören oder in einen Abteilungsvorstand gemäß Ziffer 19.2 gewählt werden.

7. Rechte der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung, der Abteilungs- und sonstigen Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die Festsetzung von Benutzungsgebühren für Vereinseinrichtungen erfolgt durch das Präsidium mit Zustimmung des Vereinsrates.

- 7.2 Ab Vollendung des 18. Lebensjahres und mindestens einjähriger Zugehörigkeit zum Verein sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Wählbar sind – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – nur volljährige Mitglieder, die dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung nach erfolgter Mahnung (Ziffer 9.3.4, Satz 2) im Rückstand sind, sind weder stimmberechtigt noch wählbar. Den Abteilungen bleibt es unbenommen, das Stimmrecht bei Abteilungsversammlungen auf ein Mindestalter von 16 Jahren und für die Dauer der Vereinszugehörigkeit eine andere Frist festzulegen. Das Stimmrecht jedes Mitglieds besteht nur für diejenige Abteilung, die das Mitglied als seine Stammabteilung angegeben hat. Ein Mitglied kann jedoch in einer oder in mehreren weiteren Abteilungen abstimmen (aber nicht gewählt werden), sofern es für jede weitere Abteilung einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 50% des für ihn geltenden Beitragssatzes entrichtet (Zweitmitgliedschaft). Hierbei ist Voraussetzung, dass die Mitgliedschaft schon mindestens drei Monate vor der Abteilungsversammlung bestanden hat.

8. Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren. Es hat Anordnungen des Präsidiums, der Abteilungsleitungen sowie der von den Vereinsorganen bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereins- und Sportangelegenheiten zu befolgen.
- 8.2 Jedes Mitglied hat die in dieser Satzung genannten Pflichten zu beachten.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

- 9.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 9.2 Den Austritt kann ein Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erklären, wobei diese Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen hat. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Tag der Absendung (Datum des Poststempels) entscheidend. Der Austritt soll erst bestätigt werden, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- 9.3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
- 9.3.1 bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
- 9.3.2 bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Präsidiums oder der Abteilungsvorstände oder die Vereinsdisziplin; 9.3.3 bei vereinschädigendem Verhalten;
- 9.3.4 wenn Mitglieder länger als sechs Monate mit dem Mitgliedsbeitrag rückständig sind und erfolglos gemahnt worden ist. Als Mahnung gilt auch eine allgemeine Zahlungsaufforderung.
- 9.4. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und dem jeweiligen Abteilungsvorstand Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat. An der Abstimmung darf nicht teilnehmen, wer von dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt unmittelbar betroffen ist.

- 9.5. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Geschäftsstelle zur Weiterleitung an den Ehrenrat erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 9.6. Mit Wirksamwerden des Austritts oder Ausschlusses erlischt die Mitgliedschaft. Das ausscheidende Mitglied hat sämtliche in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen sowie den Mitgliedsausweis an die Geschäftsstelle herauszugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, die vor dem Austritt bzw. Ausschluss fällig wurden, erfolgt nicht.
- 9.7. Für die Wiederaufnahme eines einmal ausgeschlossenen Mitglieds gilt Ziffer 6.4.

10. Abteilungsstrafen

Den Abteilungen bleibt es unbenommen, in ihren Abteilungsordnungen Strafen auszusprechen. Ziffern 9.3 bis 9.6 bleiben hiervon unberührt.

11. Mitgliedsbeitrag

- 11.1. Der Mitgliedsbeitrag, etwaige Ermäßigungen sowie die Aufnahmegebühr werden in ihrer jeweiligen Höhe vom Vereinsrat festgesetzt. Die Festsetzung gilt bis zu einer sie abändernden Beschlussfassung. Der Mitgliedsbeitrag soll jährlich im voraus gezahlt werden. Die Abteilungen haben das Recht, daneben eigene Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder im Verein werden durch etwaige Ermäßigungen nicht eingeschränkt.
- 11.2. Für ordentliche Mitglieder (Ziff. 5.2 der Satzung), die mehr als 50 km vom Vereinssitz entfernt wohnen (Fernmitglieder), kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt werden.
- 11.3. Für Kinder und jugendliche Mitglieder sowie für Ehepartner von Mitgliedern soll ein ermäßigter Beitragssatz festgesetzt werden. Eine zusätzliche Ermäßigung als Fernmitglied wird nicht gewährt.
- 11.4. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vereinsrats von der Beitragspflicht befreit werden.

III. ORGANE

12. Organe des Vereins

- 12.1. Die Organe des Vereins sind:
- die Delegiertenversammlung,
 - das Präsidium,
 - der Vereinsrat,
 - der Aufsichtsrat,
 - der Ehrenrat sowie
 - der Wahlausschuss.
- 12.2. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern/Muttervereinen des Ligaverbandes in vertraglichen Beziehungen zum Zwecke der Vermarktung, des Sponsoring oder der Lizenzverwertung oder in einem anderen für den Verein wesentlichen Bereich stehen, dürfen nicht Mitglied im Präsidium oder Aufsichtsrat des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörenden Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Mitglieder von Kontroll-,

Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Lizenznehmer/Muttervereine des Ligaverbandes dürfen keine Funktion in Organen des Vereins übernehmen.

13. Delegiertenversammlung

- 13.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. In ihr sind vertreten: 13.1.1 die Mitglieder des Präsidiums;
- 13.1.2 die Vertreter der Jugend und der Vertreter der Senioren;
- 13.1.3 die Delegierten der Abteilungen.
Die Delegierten werden wie folgt ermittelt:
- bis 50 Mitglieder, der Abteilungsleiter ist zugleich Delegiertenvertreter,
 - 51 bis 150 Mitglieder, der Abteilungsleiter und zwei Delegierte,
 - bei höheren Mitgliedszahlen je ein weiterer Delegierter pro angefangener weiterer 100 Mitglieder. Der maßgebliche Stichtag ist der 1. Juli des Geschäftsjahres, in dem die Wahl der Delegierten stattfindet. Ist ein Delegierter gleichzeitig Mitglied des Präsidiums, so ist ein Vertreter zu benennen. Zweitmitgliedschaften (Ziffer 7.2) zählen als Mitglieder im Sinne dieser Vorschrift.
- 13.1.4 die Mitglieder des Aufsichtsrats (ohne Stimmrecht); 13.1.5 die Mitglieder des Wahlausschusses (ohne Stimmrecht);
- 13.1.6 die Kassenprüfer (ohne Stimmrecht).
- 13.1.7 Das Präsidium kann Angestellte des Vereins und sachverständige Dritte zur Delegiertenversammlung einladen und zur Teilnahme als Gäste zulassen.
- 13.2 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich einmal statt. Sie soll spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres abgehalten werden. Ihr obliegt die Wahl des Aufsichtsrats, des Ehrenrats, des Vertreters der Senioren und der Kassenprüfer auf Vorschlag des Wahlausschusses. Sie bestätigt die Präsidiumsmitglieder, die vom Aufsichtsrat für eine Dauer von drei Jahren bestellt werden. Sie ist weiter zuständig für Satzungsänderungen. Darüber hinaus nimmt sie den Bericht des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss sowie die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Präsidiums und des Aufsichtsrats. Die Delegiertenversammlung hat das Recht, das Präsidium und einzelne Mitglieder des Präsidiums auf Antrag des Aufsichtsrats oder auf Antrag von 25 % der Delegierten abzuwählen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie bestätigt den Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder.
- 13.3 Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, sooft dies im Vereinsinteresse erforderlich ist, oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder der Delegiertenversammlung dies schriftlich beantragen oder es der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- 13.4 Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist die Aufgabe zur Post (Datum des Poststempels) entscheidend. Der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.
- 13.5 Leiter der Delegiertenversammlung ist der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident oder ein vom Präsidium zu benennender Delegierter.
- 13.6 Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- 13.6.1 Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Stimmabgabe findet nur statt, wenn dies auf Antrag von mehr als 20% der anwesenden Delegierten mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen wird oder der Leiter der Delegiertenversammlung (Ziffer 13.5) dies anordnet.
- 13.6.2 Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten. Ziffer 22 dieser Satzung kann jedoch nur einstimmig geändert werden.

- 13.7 Über jede Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Der Leiter der Delegiertenversammlung bestimmt einen oder mehrere Protokollführer, die nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein müssen. Zur Unterstützung der Protokollierung kann der Versammlungsleiter eine Sprachaufnahme der Delegiertenversammlung zulassen. Das Protokoll ist von allen Protokollführern zu unterzeichnen und wird vom Versammlungsleiter gegengezeichnet.
- 13.8 Beschlüsse der Delegiertenversammlung können nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung angefochten werden.
- 13.9 Die Delegiertenversammlung entscheidet an Stelle der Mitgliederversammlung auch über Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.

14. Wahlausschuss

- 14.1 Der Vereinsrat wählt einen Wahlausschuss, der aus fünf Mitgliedern besteht. Abteilungen mit einer Mitgliederzahl von mehr als 20 % der Gesamtmitglieder des Vereins müssen mit einem Mitglied im Wahlausschuss vertreten sein. Für jede weiteren vollen 20 % muss ein weiteres Mitglied dieser Abteilung im Wahlausschuss vorhanden sein. Es dürfen jedoch nicht alle fünf Mitglieder des Wahlausschusses Mitglieder der gleichen Abteilung sein. Ist mehr als ein Mitglied des Wahlausschusses Mitglied der Fußballabteilung, so sollte eines dieser Mitglieder ein Vorsitzender eines Fanclubs oder der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Fanclubs sein. Mitglieder des Präsidiums, des Aufsichtsrats und des Ehrenrats sowie solche Personen, die für eines dieser Ämter kandidieren, können nicht dem Wahlausschuss angehören.
- 14.2 Die Amtsdauer des Wahlausschusses beträgt drei Jahre. Der Wahlausschuss bleibt bis zur wirksamen Wahl eines neuen Wahlausschusses im Amt.
- 14.2.1 Der Wahlausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder mitwirken. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 14.2.2 Dem Wahlausschuss obliegt es, über die Bestätigung der Präsidiumsmitglieder sowie die Entlastung des Präsidiums und des Aufsichtsrats abstimmen zu lassen.
- 14.3 Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahlen zum Aufsichtsrat, zum Ehrenrat, der Vertreter der Jugend, des Vertreters der Senioren und der Kassenprüfer vorzubereiten und durchzuführen. Stimmberechtigte Mitglieder gemäß Ziffer 7.2 Sätze 1 und 3 können dem Wahlausschuss hierzu eigene Kandidaten vorschlagen.
- 14.3.1 Der Wahlausschuss gibt rechtzeitig entweder durch Bekanntmachung in der Vereinszeitung oder durch einfachen Brief an die Mitglieder der Delegiertenversammlung bekannt, welche Wahlen anstehen und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden können.
- 14.3.2 Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten und deren Bereitschaft zur Übernahme des Amtes. Über die Zulassung der Wahlvorschläge sowie über seine eigenen Wahlvorschläge beschließt der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss der Ablehnung oder Zulassung eines Wahlvorschlags bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Sollte die Anzahl der zugelassenen Vorschläge nicht ausreichend sein, hat der Wahlausschuss eine ausreichende Anzahl geeigneter und bereiter weiterer Kandidaten auszuwählen und vorzuschlagen.
- 14.3.3 Die zugelassenen Wahlvorschläge sowie die eigenen Wahlvorschläge des Wahlausschusses werden mit der Einberufung zur Delegiertenversammlung (Ziffer 13.4) bekanntgegeben.

15. Präsidium

- 15.1 Das Präsidium besteht aus:
- dem Präsidenten
 - zwei Vizepräsidenten, von denen einer der Schatzmeister ist
 - den gemäß Ziffer 5.5 ernannten Ehrenpräsidenten (ohne Stimmrecht).
- 15.2 Das Präsidium wird nach Maßgabe folgender Regelung bestellt und bestätigt:
- 15.2.1 Die Präsidiumsmitglieder werden für jeweils drei Jahre vom Aufsichtsrat bestellt und von der jeweils nächsten Delegiertenversammlung bestätigt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine wirksame Neubestellung stattgefunden hat.
- 15.2.2 Bestätigt die Delegiertenversammlung einen Vizepräsidenten nicht, hat der Präsident gemäß Ziffer 17.7.1 einen anderen Vizepräsidenten vorzuschlagen. Wird der Präsident nicht bestätigt, bestellt der Aufsichtsrat einen anderen Präsidenten, der seinerseits gemäß Ziffer 17.7.1 Vizepräsidenten vorschlägt.
- 15.2.3 Scheidet ein Vizepräsident während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied auf Vorschlag des Präsidenten (Ziffer 17.7.1) für die restliche Amtszeit. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, so wird vom Aufsichtsrat ein neuer Präsident für die restliche Amtszeit bestellt, der seinerseits Vizepräsidenten gemäß Ziffer 17.7.1 vorschlägt.
- 15.2.4 Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Gemäß Ziffer 15.2.2 und 15.2.3 werden neu bestellte Präsidiumsmitglieder von der jeweils nächsten Delegiertenversammlung entsprechend Ziffer 15.2.1 bestätigt.
- 15.3 Das Präsidium hat folgende Rechte und Pflichten:
- 15.3.1 Das Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gemeinschaftlich. Zur Durchführung und Erledigung seiner Aufgaben gibt sich das Präsidium eine Geschäfts- und Verwaltungsordnung.
- 15.3.2 Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins; es hat hierzu einen oder mehrere hauptamtlich leitende Angestellte zu bestellen. Das Präsidium kann den leitenden Angestellten jederzeit widerrufliche Vollmacht erteilen, den Verein zusammen mit einem Präsidiumsmitglied zu vertreten. Das Präsidium hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die es für die Erreichung des Vereinszweckes im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich hält. Das Präsidium hat die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten. Präsidiumsmitglieder, die diese Obliegenheit verletzen, haften gegenüber dem Verein solidarisch. Das Präsidium kann im Bedarfsfall Ausschüsse bestellen und Personen in besondere Funktionen berufen. Über die Entlastung des Präsidiums ist jährlich in der Delegiertenversammlung zu beschließen.
- 15.3.3 Das Präsidium hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen, der der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Darüber hinaus legt das Präsidium vor Beginn eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat eine monatliche Haushaltsplanung für das bevorstehende Geschäftsjahr vor.
- 15.3.4 Das Präsidium hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang sowie einen Bericht über die wirtschaftliche Lage nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung zu erstellen. Der Jahresabschluss ist vom Aufsichtsrat festzustellen.
- 15.3.5 Die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ist einzuholen, wenn die festgesetzten Gesamtausgaben im genehmigten Haushaltsplan überschritten werden. Mehrausgaben, die durch bereits realisierte außerplanmäßige Mehreinnahmen vollständig gedeckt sind, bleiben hierbei unberücksichtigt. Über die gedeckten Mehrausgaben nach Satz 2 hinaus bleiben Mehrausgaben von bis zu 5 % gegenüber dem genehmigten Haushaltsplan außer Ansatz.

- 15.3.6 Das Präsidium hat die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen bei:
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken sowie entsprechenden Verpflichtungsgeschäften;
 - Erwerb und Gründung von Gesellschaften; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an Kapitalerhöhungen gegen Einlagen an Gesellschaften; Beschlussfassung in Anteilseignerversammlungen der Gesellschaften über Satzungsänderungen und Bestellung von Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorganen;
 - Vornahme von Geschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs des Vereins hinausgehen.
- 15.3.7 Das Präsidium informiert den Vereinsrat und den Aufsichtsrat vierteljährlich über seine Tätigkeit und über die finanzielle Situation des Vereins, soweit es deren satzungsgemäße Aufgaben betrifft.
- 15.4 Über Beschlüsse des Präsidiums ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das in der darauf folgenden Präsidiumssitzung zu genehmigen ist. Die Präsidiumsmitglieder und der Aufsichtsratsvorsitzende erhalten je eine Protokollabschrift.

16. Vereinsrat

- 16.1 Dem Vereinsrat gehören an:
- der Präsident und die Vizepräsidenten
 - die Leiter der Abteilungen
 - die Vertreter der Jugend
 - der Vertreter der Senioren
 - ein Vertreter des Aufsichtsrats (ohne Stimmrecht). Der Präsident führt den Vorsitz im Vereinsrat, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident. Die Leiter der Abteilungen können im Verhinderungsfall durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten werden. Der Vorsitzende des Vereinsrats kann andere Personen zur Teilnahme an Vereinsratssitzungen zulassen.
- 16.2 Der Vereinsrat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind. Darüber hinaus soll er bei Interessenkonflikten zwischen den verschiedenen Abteilungen vermitteln und das Präsidium in den Fragen beraten, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander betreffen.
- 16.3 Die Vertreter der Jugend vertreten die Interessen der Jugendlichen der Abteilungen, wobei es einen Vertreter der Jugend für die Fußballabteilung des Vereins (B-Junioren bis F-Junioren) gibt und einen weiteren für die übrigen Abteilungen. Der Vertreter der Senioren vertritt die Interessen der Senioren aller Abteilungen. Die mit der Jugendarbeit beauftragten Mitglieder der Fußballabteilung wählen für drei Jahre den Vertreter der Jugend und seinen Stellvertreter für die Fußballabteilung. Die mit der Jugendarbeit beauftragten Mitglieder der übrigen Abteilungen wählen ebenfalls für drei Jahre den weiteren Vertreter der Jugend und seinen Stellvertreter. Der Vertreter der Senioren und sein Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung für drei Jahre aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt.
- 16.4 Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse, vorbehaltlich einer anderen Regelung in dieser Satzung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 16.5 Der Vorsitzende des Vereinsrats bestimmt einen oder mehrere Protokollführer, die nicht Mitglieder des Vereinsrats sein müssen. Zur Unterstützung der Protokollierung kann der Vorsitzende des Vereinsrats eine Sprachaufnahme der Vereinsratssitzung zulassen. Über Vereinsratssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von allen Protokollführern und dem Vorsitzenden des Vereinsrats zu unterzeichnen und in der nächsten Vereinsratssitzung zu genehmigen ist.

- 16.6 Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter sowie dessen Stellvertreter, die bei Beratungen des Präsidiums über Angelegenheiten der Amateurabteilungen mitwirken.
- 16.7 Der Vereinsrat ist vom Präsidium mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen; im übrigen tagt der Vereinsrat sooft, wie dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

17. Aufsichtsrat

- 17.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Personen. Die Mitglieder werden vom Wahlausschuss vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung in einer offenen Blockwahl gemeinsam für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sollen angesehene, im öffentlichen Rechts- und Wirtschaftsleben stehende Personen sein, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sind, dem Verein beratend und aufsichtsführend zur Verfügung zu stehen. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Präsidiums sein.
- 17.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt vor Ablauf der Zeit, für die es berufen ist, aus wichtigem Grund niederlegen. Der Wahlausschuss hat in diesem Fall unverzüglich nach Kenntnisnahme der Niederlegung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied vorzuschlagen, das vom Vereinsrat bei seiner nächsten Sitzung bestellt wird. Scheidet während einer Amtszeit das dritte gewählte Aufsichtsratsmitglied aus, so findet eine Neuwahl gemäß Ziffer 17.1 durch die nächste ordentliche Delegiertenversammlung statt.
- 17.3 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Aufsichtsrat bei den Sitzungen des Vereinsrats. Sind beide verhindert, so beauftragt der Vorsitzende ein anderes Mitglied mit der Vertretung.
- 17.4 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- 17.5 Der Aufsichtsrat kann bei seinen Beratungen auch sachverständige Personen hinzuziehen. Das Präsidium ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat sämtliche Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Untersuchungen und Berichte vorzulegen, die der Aufsichtsrat anfordert.
- 17.6 Über Aufsichtsratssitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie dem Präsidium zu übersenden ist.
- 17.7 Der Aufsichtsrat hat folgende Rechte und Pflichten:
- 17.7.1 Der Aufsichtsrat bestellt den Präsidenten. Der Präsident schlägt dem Aufsichtsrat die Vizepräsidenten vor, die vom Aufsichtsrat bestellt werden. Lehnt der Aufsichtsrat die Bestellung ganz oder teilweise ab, so hat der Präsident innerhalb von vier Wochen einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Wird auch dieser Vorschlag abgelehnt, hat der Aufsichtsrat einen neuen Präsidenten zu bestellen.
- 17.7.2 Der Aufsichtsrat bestellt zur Prüfung des Jahresabschlusses (Ziffer 15.3.4) einen Wirtschaftsprüfer, der alle fünf Jahre wechseln muss. Der Prüfbericht ist nur für das Präsidium und den Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat stellt nach Prüfung des Jahresabschlusses und des Prüfberichts den Jahresabschluss fest. Er berichtet der Delegiertenversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über seine Prüfungshandlungen und die Ergebnisse gemäß Ziffern 17.7.3 und 17.7.4 und die Prüfungsergebnisse des Wirtschaftsprüfers. Über die Entlastung des Aufsichtsrats ist jährlich in der Delegiertenversammlung zu beschließen.
- 17.7.3 Dem Aufsichtsrat obliegt es, die Haushaltsführung des Vereins zu überwachen. Das Präsidium hat dem Aufsichtsrat regelmäßig alle dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die vorherige Zustimmung ist insbesondere erforderlich bei Maßnahmen gemäß Ziffern 15.3.3 Satz 1, 15.3.5 und 15.3.6 dieser Satzung. Darüber hinaus

berät der Aufsichtsrat das Präsidium in allen wirtschaftlichen und finanziellen Fragen nach Maßgabe dieser Satzung.

- 17.7.4 Außerdem kann der Aufsichtsrat vom Präsidium die Aufstellung eines längerfristigen Finanz- und Investitionsplanes fordern. Die Genehmigung eines Haushaltsplanes entbindet das Präsidium nicht von der Verantwortung für den Verein.
- 17.8 Der Aufsichtsrat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

18. Ehrenrat

- 18.1 Der Ehrenrat wird von der Delegiertenversammlung jeweils für drei Jahre aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern, die in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nachrücken, falls eines der drei ordentlichen Mitglieder des Ehrenrats verhindert ist. Die Mitglieder des Ehrenrats einschließlich der stellvertretenden Mitglieder dürfen weder dem Präsidium noch dem Vereinsrat angehören. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte jeweils einen Sitzungsleiter. Zu seiner Beschlussfähigkeit müssen drei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sein. Die Verhandlungen des Ehrenrats sind streng vertraulich.
- 18.2 Aufgaben des Ehrenrats sind:
- Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Abteilungen, soweit die Vereinsinteressen hiervon berührt sind;
 - Entscheidungen über Einsprüche der ausgeschlossenen Mitglieder (Ziffer 9.3);
 - Disziplinarmaßnahmen bei vereinschädigendem Verhalten von Mitgliedern, insbesondere bei Verletzung der Schweigepflicht durch Vereinsorgane. Disziplinarmaßnahmen sind der einfache Verweis, der strenge Verweis, die Geldbuße oder der Ausschluss.
- 18.3 Ein Mitglied des Ehrenrats darf in dieser Funktion nicht an Verfahren oder Abstimmungen des Ehrenrats teilnehmen, wenn er:
- 18.3.1 Antragsteller oder Beschuldigter in diesem Verfahren ist.
- 18.3.2 Angehöriger einer Person gemäß Ziffer 18.3.1 ist. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Verwandte und Schwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern und Pflegekinder.

19. Abteilungsversammlungen und Wahl der Delegierten

- 19.1 Im Verein sind und werden für die verschiedenen Arten von Sportdisziplinen nach Bedarf eigene Abteilungen gebildet. Über die Neugründung, Zusammenlegung oder Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vereinsrat mit einfacher Mehrheit. Bei Neugründung beträgt die Mitgliederzahl pro Abteilung mindestens 25.
- 19.2 In der Abteilungsversammlung wählen die Stimmberechtigten den Abteilungsvorstand für die Dauer von drei Jahren. Es gelten die Vorschriften der Ziffer 7.2.
- 19.3 Jeder Abteilungsvorstand besteht aus mindestens dem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter und dem Kassenwart. Für die Dauer der Abwesenheit oder Verhinderung des Abteilungsleiters übernimmt der Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Abteilungsleiters.
- Jedes Mitglied des jeweiligen Abteilungsvorstandes bedarf der Bestätigung durch den Vereinsrat. Wird die Bestätigung eines Abteilungsleiters oder eines anderen Mitgliedes des Abteilungsvorstandes durch den Vereinsrat versagt, so kann der Vereinsrat bis zur Wahl einer anderen Person einen kommissarischen Vorstand bestimmen.
- 19.4 Die einzelnen Abteilungen wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils drei Jahren die Delegierten für die Delegiertenversammlung. Die Zahl der Delegierten ist nach Maßgabe der Ziffer 13.1.3 zu bestimmen. Dessen ungeachtet können auch Ersatzdelegierte gewählt werden. Die Wahlen der Delegierten haben rechtzeitig vor der ordentlichen Delegiertenversammlung zu erfolgen; hierzu sind sämtliche Mitglieder einer Abteilung durch den Abteilungsleiter schriftlich mit einer Frist von

zwei Wochen zu laden. Als Delegierter ist nur dasjenige Mitglied wählbar, welches seit mindestens fünf Jahren dem Verein angehört oder am 19. November 2001 bereits Delegierter (nicht Ersatzdelegierter) ist. Als ordnungsgemäße Ladung gilt auch die rechtzeitige Bekanntmachung in der Vereinszeitung.

- 19.5 Jede Abteilung kann sich eine eigene Abteilungsordnung geben, die vom Vereinsrat auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen und anschließend zu genehmigen ist und nicht im Widerspruch zu der Vereinssatzung stehen darf.
- 19.6 Der Trainings- und Wettkampfbetrieb wird in den einzelnen Abteilungen unter der verantwortlichen Leitung der Abteilungsvorstände durchgeführt. Der Abteilungsleiter ist dem Präsidium für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich.
- 19.7 Der Abteilungsvorstand ist insbesondere auch persönlich für den sachgemäßen und wirtschaftlich zweckmäßigen Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und deren Abrechnung gegenüber dem Präsidium verantwortlich.
- 19.8 Die Abteilungsvorstände können vom Präsidium beauftragt werden, den Verein im Rahmen der Abteilungszuständigkeit zu vertreten. Sie sind jedoch keine Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Die Übernahme von Verpflichtungen für den Verein sind nur im Rahmen des vom Präsidium erstellten und vom Aufsichtsrat genehmigten Haushaltsplanes zulässig.
- 19.9 Nähere Einzelheiten bestimmen die Abteilungsordnungen.

20. Wirtschaftliche Abteilungsautonomie

- 20.1 Jede Abteilung ist eine finanziell und verwaltungsmäßig unabhängige Abteilung, die keinen Anspruch auf Subventionen einer anderen Abteilung hat. Jede Abteilung erhält ihr gesamtes Einnahmeaufkommen allein.
Jede Abteilung hat bis zum 30.03. eines jeden Kalenderjahres dem Aufsichtsrat einen Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen. Bei einer Änderung der Ansätze ist jeweils unverzüglich eine Genehmigung des Präsidiums einzuholen.
- 20.2 Lasten und Kosten, die eine einzelne Abteilung betreffen, hat diese ausschließlich selbst aus eigenen Mitteln zu tragen. Als Deckungsbeitrag für die dem Gesamtverein entstehenden Kosten für Verwaltung, Organisation u.ä. hat jede Abteilung einen am Kosten- und Arbeitsaufwand nach Zahl der Mitglieder gemessenen Kostenanteil zu tragen, der vom Präsidium in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für jedes Geschäftsjahr festgestellt wird.
- 20.3 Von den Bestimmungen der Ziffern 20.1 und 20.2 ausgenommen sind direkte Vereinbarungen zwischen Abteilungen, die das Nutzungsverhältnis abteilungsspezifischer Sportstätten regeln.

21. Kassenprüfer

- 21.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei fachkundige Mitglieder des Vereins, die über 30 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens drei Jahren angehören, zu Kassenprüfern.
- 21.2 Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassen- und Rechnungsführung der Abteilungen und die Gemeinschaftskonten mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Die Kassenprüfer berichten dem Präsidium und der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken. Abteilungen, die wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Vereins im Sinne von §§ 64,14 AO 1977 sind, sind von den Regelungen der Sätze 1 bis 3 ausgeschlossen.

22. Tennisabteilung Grün-Gold

- 22.1 Die Tennisabteilung ist eine finanziell und verwaltungsmäßig unabhängige Abteilung, die vom Gesamtetat keinerlei Mittel erhält.
- 22.2 Über die Aufnahme in die Tennisabteilung und über den Ausschluss der

Tennisabteilung hat ausschließlich diese zu entscheiden. Ein Ausschluss durch die Tennisabteilung hat jedoch nur Wirkung für die Tennisabteilung, ist aber dem Präsidium anzuzeigen.

- 22.3 Die Tennisanlage wird von den Mitgliedern der Tennisabteilung selbst finanziert, erstellt und verwaltet. Für die Finanzierung und den Unterhalt kann die Tennisabteilung zusätzlich eine eigene Aufnahmegebühr und einen jährlichen Abteilungsbeitrag verlangen.
- 22.4 Die Umlage, die die Tennisabteilung jährlich an den Hauptverein zu zahlen hat, wird zwischen dem Präsidium und der Tennisabteilung vereinbart.
- 22.5 Vereinsmitglieder, die nicht der Tennisabteilung angehören, haben für die Benutzung der Tennisanlage lediglich zwei Drittel der für eine Tennisanlage dieser Art und in dieser Gegend üblichen Mietgebühr zu zahlen. Die Spielordnung der Tennisabteilung ist zu beachten.

23. Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

24. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die aber ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auch dann bedarf eine Auflösung einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

25. Verschwiegenheitspflicht

Die Verhandlungen des Präsidiums, des Vereinsrats, des Wahlausschusses, des Aufsichtsrats, des Ehrenrats und der Kassenprüfer sind streng vertraulich. Mitteilungen gegenüber der Öffentlichkeit sind nur durch den Präsidenten zulässig. Im Falle seiner Verhinderung können Mitteilungen durch den Vizepräsidenten erfolgen, jedoch nur dann, wenn dies vorher vom Präsidium ausdrücklich beschlossen wurde.

Die satzungsgemäßen Mitteilungspflichten der Organe untereinander bleiben hiervon unberührt.

26. Salvatorische Klausel

- 26.1 Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.
- 26.2 Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

27. Inkrafttreten der Satzungsänderung

- 27.1 Diese Satzung wurde zuletzt in der Delegiertenversammlung vom 24. November 2004 geändert. Die Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, im März 2005